

SATZUNG **des SPORTVEREINS von 1946 FÜMMELSE e. V**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- a) Der Verein führt den Namen „SPORTVEREIN von 1946 FÜMMELSE e. V.“ abgekürzt „SV FÜMMELSE“.
- b) Der Verein ist am 28.02.1946 gegründet und hat seinen Sitz in Fümmelse.
- c) Der Verein ist dem Landessportbund Niedersachsen und den Abteilungen entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.
- d) Die Vereinsfarben sind „BLAU - WEISS“.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- a) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder in den unter c) genannten Sportarten zu fördern und den Gemeinschaftssinn zu wecken und zu pflegen.
- b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Leibesübungen sowie die Durchführung von regelmäßigem Sport- und Spielbetrieb.
- c) Im Verein sollen verschiedene Sportarten für alle Altersgruppen ausgeführt werden.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann von jedem durch die abgegebene unterschrieben vollzogene Eintrittserklärung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- b) Die Aufnahme Jugendlicher kann mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- d) Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen, die beim Vorstand eingesehen werden können. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind die Vereinsangehörigen über 18 Jahre, die eine vom Verein betriebene Sportart ausüben.
- b) passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind die Vereinsangehörigen über 18 Jahre, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen und fördern, ohne aktiven Sport zu betreiben.
- c) jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- d) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten wie die Anderen, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Beschluss nebst den Gründen ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Vor Beschlussfassung muss, wenn möglich, dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Der Ausschluss ist zulässig:
- Wenn ein Mitglied länger als 12 Monate seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
 - Wenn sich ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt.
 - Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt oder dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße geschädigt hat.
- c) Gegen eine Ausschließung kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand. Bis dahin bleibt der Beschluss in Kraft.
- d) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Der Mitgliedsausweis und das überlassene Vereinseigentum sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- e) Der Austritt wird grundsätzlich mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 6 Betätigungssperre

- a) Durch den Vorstandsbeschluss kann ein aktives Mitglied bis zu einem Jahr von der aktiven Betätigung ausgeschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied während seiner sportlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins (Vereinswettkämpfe, Training usw.) oder bei öffentlichen Wettkämpfen, Gesellschaftsspielen und Verbandsspielen, wobei es die Interessen des Vereins zu vertreten hat, sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die den sportlichen Anstand vermissen lassen, die Sportdisziplin und Kameradschaft untergraben oder das Ansehen des Vereins in anderer Weise öffentlich schädigt.
- b) Ist über ein Mitglied die Sperre ausgesprochen, so wird dessen Mitgliedschaft hiervon nicht berührt. Sie bleibt während der Sperrzeit mit allen Rechten und Pflichten bestehen, ausgenommen der aktiven Teilnahme an allen internen und öffentlichen sportlichen Veranstaltungen. Dem § 6 unterliegen auch die Mitglieder der Jugendabteilung.
- c) Bevor eine Sperre ausgesprochen wird, ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar. Der Vorstand kann jedoch die Sperrzeit mit Einwilligung des Abteilungsleiters abkürzen.

§ 7 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- b) bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) als Jugendliche an der Wahl des Jugendleiters mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.
- d) mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Organe des Vereins gewählt zu werden.
- e) sich im Rahmen der Vereinziele zu betätigen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
- f) an dem vom Verein veranstalteten Spielbetrieb teilzunehmen, sofern die Bedingungen hierfür erfüllt werden.

§ 8 Pflichten der Vereinmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und Ansehen des Vereins einzutreten.
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld; er kann jährlich oder halbjährlich, muss aber bis spätestens zum 31.07. eines Jahres entrichtet werden. Neu eintretende Mitglieder zahlen den dem Zeitpunkt des Eintritts entsprechenden Beitrag und haben eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- Von der Beitragspflicht befreit sind gemäß § 4 d) Ehrenmitglieder, sowie dem Verein angehörende Schiedsrichter für die Dauer ihrer Schiedsrichtertätigkeit, zur Bundeswehr eingezogene oder Ersatzdienst leistende Mitglieder während ihrer Pflichtdienstzeit.
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder auch übergeordneten Verbänden, ist ausschließlich der Vorstand zu Entscheidung anzurufen.
- e) für keinen anderen Verein, der die gleichen Sportzweige betreibt, sportlich oder in der Verwaltung tätig zu sein, es sei denn, mit Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Ehrungen

- a) Der Verein kennt folgende Ehrungen:
- Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel sowie eines Ehrentellers.
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden.
- b) Das Verfahren richtet sich nach § 4 d). Ehrungen können beschlossen werden:
- zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein
 - und nach Beweis langjähriger Treue (silberne Ehrennadel nach 20 jähriger, goldene nach 35 jähriger und Ehrenteller nach 50 jähriger Mitgliedschaft).
- c) Ehrungen werden auf der Jahreshauptversammlung oder auf besonderen Veranstaltungen ausgesprochen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe

- a) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der (geschäftsführende und erweiterte) Vorstand
 - die Abteilungen mit ihren Abteilungsleitern
 - die Ausschüsse
- b) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Vergütung etwaiger barer Auslagen durch den Kassierer ist möglich, vorher beantragte und genehmigte Ausgaben werden auf jeden Fall ersetzt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

a) Jahreshauptversammlung

Am Anfang eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch Aushang im öffentlichen Bekanntmachungskasten des Ortsteils Fümmelse, Fümmelser Str. 47, in Wolfenbüttel bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Jahresbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
6. wenn erforderlich, die Neuwahl des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes
7. wenn erforderlich, die Neuwahl der Kassenprüfer

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie hat u. a. das Recht, Satzungsänderungen und Neuwahlen des Vorstandes vorzunehmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang eines Mitgliederantrages bekannt gegeben werden.

c) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist sie in jedem Fall beschlussfähig.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

e) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

a) der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

b) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer
4. dem 1. Schriftführer

c) Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Die Abteilungsleiter
2. Die Jugendleiter
3. Der Schiedsrichterbmann
4. Der 2. Kassierer
5. Der 2. Schriftführer
6. Die Beisitzer (3)

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der erste Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- d) Der Vorstand tritt einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes können diese Sitzungen zu nichtöffentlichen erklärt werden.
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - die beiden Vorsitzenden (1. und 2.) oder
 - den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer oder den Kassierer oder
 - den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer oder den Kassierer.
- f) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie müssen unterzeichnet sein, wobei der 1. bzw. der 2. Vorsitzende eine dieser Unterschriften zu leisten hat.
- g) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

- a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, außer an besonderen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Sie haben Stimmrecht.
- b) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 14 c) erfüllt werden.
- c) Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- d) Zu Beisitzern sollen Vereinsmitglieder gewählt werden, die durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Vorstand beratend zur Seite stehen können. Sie haben Stimmrecht.

§ 16 Die Abteilungen

- a) Die einzelnen Sportausübungen sind in Abteilungen zusammengeschlossen.
- b) Den verschiedenen Abteilungen wird größtmögliche Selbstständigkeit in technischer Hinsicht unter Wahrung der Vereinssatzung gewährt.

§ 17 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt spätestens alle zwei Jahre drei Kassenprüfer.

§ 18 Die Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Versammlungen und bei Wahlen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

- a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb / Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.
- b) Die Mitgliedschaft beinhaltet allerdings die üblichen Sportversicherungen.

§ 20 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Eine Verfügung über Vermögensteile bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Weise, dass sie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine weitere, frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 4 Wochen einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 23 Liquidation

Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation nach den Vorschriften des BGB statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports in dem Ortsteil Fämmelse.

§ 24 Gerichtsstand

Für den ordentlichen Rechtsweg ist Gerichtsstand das Amtsgericht Wolfenbüttel.

§ 25 Inkrafttreten

- a) Sie ist den Mitgliedern seit dem 23.02.2018 zugänglich gemacht und in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2018 mit 2/3 Mehrheit genehmigt.
- b) Die bisherige Satzung sowie alle der neuen Satzung entgegenstehende Beschlüsse treten mit diesem Termin außer Kraft.
- c) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung tritt sie am 24.02.2018 in Kraft.